

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz AEB) gelten für schriftlich erteilte Bestellungen von Convoi Schweiz AG, Hauptstrasse 47, 4654 Lostorf (nachfolgend: Convoi) für Warenlieferungen und Dienstleistungen.

Allgemeine Bedingungen des Lieferanten und sonstige Unterlagen, Ergänzungen oder Abweichungen von den vorliegenden AEB werden nur Vertragsbestandteil, soweit Convoi diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und sie in seiner Bestellung bezeichnet hat, selbst wenn der Lieferant seine Bedingungen, z.B. im Rahmen seiner Auftragsbestätigung, retourniert.

2. Angebot

Angebote, Beratungen, Auslegungen, Demonstrationen, Musterlieferungen usw. sind für Convoi kostenlos. Das Angebot hat sich genau an die Anfragespezifikationen von Convoi zu halten. Allfällige Abweichungen sind klar zu kennzeichnen. Zusätzliche Varianten und Optionen sind erwünscht, zwecks Übersichtlichkeit jedoch separat von den ursprünglichen Anfragepositionen auf dem Angebot auszuweisen.

Sofern die Anfrage von Convoi nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Bestellung und Vertragsabschluss

Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Abmachungen, Abreden, Ergänzungen und Änderungen werden nur mit schriftlicher Bestätigung rechtswirksam.

Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellreferenz umgehend zu bestätigen. In der Bestellbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Convoi vertragliche Gültigkeit.

4. Preise, Rabatte, Preisgrundlagen, Vergütung

Für Warenlieferungen gelten in der Bestellung aufgeführte Preise als verbindliche Festpreise in Schweizer Franken (CHF) und beinhalten sämtliche Kosten und Gebühren, die für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung notwendig sind. Zusätzliche, neben den Standardkonditionen vereinbarte Rabatte gelten unverändert bis zur Vertragserfüllung. Nebenkosten und Zuschläge, wie z.B. Schnittkosten, Mindermengen-, Express- und Terminzuschläge usw., sind nur gültig, soweit diese explizit schriftlich vereinbart worden sind. Die MwSt. ist offen auszuweisen.

Für Dienstleistungen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Leistungen, inkl. aller für die Ausführung notwendiger Nebenkosten und Spesen mit dem im Vertrag aufgeführten Festpreis pauschal abgebolten. Die Vergütung erfolgt nach Abschluss aller Arbeiten, soweit diese vertragskonform ausgeführt sind und keine Beanstandungen vorliegen.

Abweichend können die Dienstleistungen nach Aufwand und nach dem effektiven Stand der Auftragsausführung vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass verbindliche Stundensätze, allfällige Spesen und ein Zahlungsplan mit einem Kostendach vor Ausführungsbeginn im Vertrag schriftlich vereinbart worden ist. Das Kostendach darf ohne schriftliche Rücksprache mit dem Projektleiter oder Einkäufer von Convoi nicht überschritten werden.

Für die Vergütung nach Aufwand muss jeweils am Ende jeder Arbeitswoche ein detaillierter Arbeitsrapport erstellt und vom Verantwortlichen von Convoi vor Ort unterzeichnet werden.

Anzahlungen werden nur gegen Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank über mind. 10% des Netto - Bestellwertes geleistet.

5. Dokumentationen

Die vollständige Dokumentation ist Bestandteil des Lieferumfangs. Dazu gehören auch technische Unterlagen, welche Convoi gegebenenfalls für eine Konformitätsprüfung benötigt.

6. Lieferfristen, Lieferverzug, Erfüllungstermine für Dienstleistungen

Die in der Bestellung aufgeführten Terminangaben verstehen sich als verbindliche Erfüllungstermine am bezeichneten Bestimmungsort. Teil- oder Vorauslieferungen setzen das schriftliche Einverständnis von Convoi voraus.

Bei Terminüberschreitung gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Vom Lieferanten absehbare Terminverzögerungen sind nach ihrer Feststellung umgehend gegenüber Convoi mit einer schriftlichen Begründung unter Angabe der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Für den Fall von Terminverzug des Lieferanten ist Convoi berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung, resp. Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder ohne Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche wegen Terminverzug bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung, resp. Leistungserfüllung oder die Zahlung einer zusätzlich vereinbarten Konventionalstrafe (Pönale) bedeutet nicht den Verzicht auf Ersatzansprüche.

Für Dienstleistungen sind die einzelnen Termine stets mit dem zuständigen Projektleiter abzustimmen. Wurde nichts anderes erwähnt, so verstehen sich alle Terminangaben als verbindliche Erfüllungstermine und der Beauftragte kommt bei deren Überschreitung ohne Mahnung in Verzug.

Vom Beauftragten absehbare Terminverzögerungen sind umgehend gegenüber dem Projektleiter bei Convoi mitzuteilen. Für den Fall von Terminverzug ist Convoi selbst bei vorgängiger Mitteilung berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder ohne Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Beauftragten vom Vertrag zurückzutreten.

7. Dauer der Dienstleistungen

Ist kein Termin für den Abschluss der Dienstleistung festgelegt, wird von Convoi eine bestimmte Dauer festgelegt. Eine Verlängerung muss schriftlich vereinbart werden.

8. Aufklärungspflicht

Der Beauftragte klärt Convoi über alle Tatsachen und Umstände auf, welche die vertragliche Ausführung erleichtern oder erschweren.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, werden sämtliche Rechnungen mit 2% Skonto innert 30 Tagen oder in 60 Tagen rein netto bezahlt, soweit die Warenlieferungen und Leistungen vollständig und mängelfrei erfolgt sind. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Mit Zustellung der Rechnung muss auch der entsprechende Leistungsnachweis (Arbeitsrapport, Messprotokolle, etc.) der Convoi übergeben werden. Rechnungen ohne Leistungsnachweis werden durch Convoi zurückgewiesen.

Bei Akontozahlungen hat sich der Verrechnungsbetrag grundsätzlich gemäss dem effektiven Stand der Warenlieferung, respektive Leistungserfüllung zu richten. Vorauszahlungen werden nur gegen Bankgarantie geleistet.

10. Transport- und Verpackungsbedingungen bei Warenlieferung

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung, erfolgen Warenlieferungen franko Erfüllungsort, inkl. Transport, LSVA, Versicherung und Ablad.

Jede Warenlieferung ist zwingend mit einem Lieferschein, unter Angabe der vom Besteller verlangten Informationen, inkl. allenfalls erforderlicher Zolldokumentationen zu versehen.

Der Lieferant haftet für die fachgerechte Verpackung. Diese muss so beschaffen sein, dass die Ware während der Lieferung gegen Transportschäden und für die Zwischenlagerung auf der Baustelle gegen Witterung und Korrosionsbildung geschützt ist. Ist beim Verpacken besondere Vorsicht geboten, hat der Lieferant einen gut sichtbaren Hinweis auf der Verpackung anzubringen.

Verpackungen, die Eigentum des Lieferanten sind, sind auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vom Bestimmungsort abzuholen.

11. Rücknahmen

Der Lieferant verpflichtet sich, von Convoi nicht benötigte Standardwaren in Originalverpackungen gegen Rückerstattung des Preises und unter Abzug der dafür üblichen Transportkosten zurückzunehmen.

12. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

Der vertragliche Erfüllungsort ist der bezeichnete Bestimmungsort (Lieferadresse).

Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der vom Besteller quittierten Annahme der Lieferung am Erfüllungsort.

Die Dienstleistung ist dort zu erbringen, wo sie gemäss Vertrag benötigt wird. Ohne Festlegung im Vertrag ist die Dienstleistung am Sitz des Dienstleisters zu erbringen. Die Resultate sind am Auftrag gebenden Standort von Convoi abzuliefern.

13. Abnahme, Gewährleistung und Mängelrüge

Der Beauftragte sichert eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung der ihm übertragenen Dienstleistungen zu.

Der Beauftragte garantiert gegenüber Convoi, dass die Dienstleistung gemäss den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen sowie im Einklang mit den Normen und Gesetzen am Ausführungs- und Bestimmungsort erbracht wird. Damit sind auch die Normen punkto Sicherheit zu beachten.

Die definitive Abnahme von Warenlieferungen findet nach der erfolgreichen Bauabnahme am Bestimmungsort statt. Auf Verlangen von Convoi wird eine Abnahmeprüfung mit Protokollierung durchgeführt.

Der Lieferant garantiert gegenüber Convoi, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit minderten Eigenschaften aufweist, den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entspricht sowie im Einklang mit den Normen und Gesetzen am Bestimmungsort steht.

Als Gewährleistungsfrist bei Warenlieferungen vereinbaren die Parteien 5 Jahre, Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der mängelfreien Schlussabnahme des Gesamtbauwerkes. Bei Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der erneuten, mängelfreien Abnahme für diese Teile oder Bauabschnitte von neuem. Convoi ist berechtigt, Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen.

Für den Fall von Gewährleistungsansprüchen behält sich Convoi vor, entweder die Nachbesserung, Ersatzleistung, Preisminderung vom Lieferanten zu verlangen oder ganz vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Behebt der Lieferant die Mängel nicht innerhalb der angesetzten Frist, so ist Convoi berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14. Abtretung, Verpfändung, Verrechnung, Untervergabe

Ohne schriftliche Zustimmung durch Convoi ist die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen weder teilweise noch vollständig zulässig. Der Lieferant darf Convoi zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Convoi ist die Untervergabe von Arbeiten oder Dienstleistungen an Subunternehmer verboten. In jedem Fall haftet der Beauftragte für Leistungen seiner Hilfspersonen und von ihm beauftragten Dritten wie für eigene Leistungen. Dies gilt ausdrücklich und entgegen der dispositiven Regelung von Art. 399 Abs. 2 OR auch im Falle der befugten Substitution

15. Gesetzliche Bestimmungen, Arbeitsschutz und -recht

Die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen und Verordnungen sind vollumfänglich einzuhalten.

Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der Lieferant, für sich und die gesamte Auftragskette, sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien und Fachempfehlungen über die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen und der minimalen Lohnbedingungen, über Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthalts-

bewilligungen sowie über die Arbeitssicherheit einzuhalten. Die notwendigen schriftlichen Nachweise sind dabei vor dem Einsatzbeginn dem Besteller bei Convoi unaufgefordert zu übermitteln.

Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen hat der Lieferant Convoi vollumfänglich schadlos zu halten.

16. Haftung

Für die Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen haftet der Lieferant grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Liegt ein mangelhafter Vertragsgegenstand vor, haftet der Lieferant insbesondere auch für die Ermittlung der Mängel sowie den Aus- und Wiedereinbau.

Für Ansprüche Dritter wegen fehlerhafter Produkte oder nicht fachgerecht erbrachter Leistungen (z.B. Wasserschaden), bei Verletzung geistigen Eigentums und anderen Vertragsverletzungen, hält der Lieferant Convoi schadlos. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung des Lieferanten provisorisch oder definitiv eingetragen, löst der Lieferant auf erstes Verlangen das Pfand auf eigene Kosten ab.

Der Lieferant erklärt, über eine Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckung von CHF 5 Mio. versichert zu sein und übergibt auf erstes Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.

17. Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte an allen Unterlagen, Plänen, Skizzen, Software, Berechnungen usw., die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei Convoi. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Convoi ist jegliche nicht für das Erbringen der vertraglichen Leistungen benötigte Verwendung oder Vervielfältigung untersagt. Die Rechte an Arbeitsergebnissen des Lieferanten gehen an Convoi über. An Rechten Dritter erhält Convoi ein unbeschränktes Nutzungsrecht. Diese Leistungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

18. Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsausführung sind strikte vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

19. Abwerbverbot

Der Beauftragte verpflichtet sich, während der gesamten Auftragsdauer und 24 Monate darüber hinaus, keine Angestellten von Convoi direkt oder über einen Dritten abzuwerben. Jeder Verstoß gegen dieses Abwerbverbot verpflichtet den Beauftragten zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50'000 sowie zum Ersatze des den Konventionalstrafbetrags übersteigenden weiteren Schadens. Convoi kann kumulativ die Realerfüllung des Abwerbverbots und die Bezahlung der Konventionalstrafe samt Ersatz des weiteren Schadens verlangen.

20. Werbung

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit Convoi zu Werbezwecken erfordern die schriftliche Zustimmung von Convoi.

21. Vertragsänderungen

Sämtliche vertragliche Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zwischen Lieferant und Besteller müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden (Bestelländerung).

22. Kündigung

Der Dienstleistungsauftrag kann von Convoi jederzeit gekündigt werden.

23. Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserfüllung geltenden rechtlichen Umweltbestimmungen einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Umwelt so wenig als möglich zu belasten und Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Auf Verlangen sind schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts („Wiener Kaufrecht“) finden keine Anwendung.

Als Gerichtsstand bei Streitigkeiten vereinbaren die Parteien **Olten**. Convoi ist zudem berechtigt, wahlweise am Sitz des Lieferanten zu klagen.

25. Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden AEB nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.